

# Vereinsstatuten PSALMODIA KANTON BERN

## KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **ARTIKEL 1**

Unter dem Namen Verein PSALMODIA KANTON BERN wurde ein Verein nach Artikel 60 und folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

### **ARTIKEL 2**

Der Sitz des Vereins ist an der Rue des Mille-Boilles 4 in Neuchâtel in der Schweiz.

### **ARTIKEL 3**

3a. Die Ziele des Vereins sind hauptsächlich:

3a1. Förderung aller künstlerischen Ausdrucksformen in der Kirche und in der Gesellschaft

3a2. Förderung oder Schaffung von Rahmenbedingungen für die Gründung von Ausbildungsinstitutionen, deren Führung und Aufrechterhaltung, entsprechend der gemeinsamen Vision des Vorstandes.

3b. Zum Erreichen dieser Ziele setzt der Verein verschiedene Mittel ein, wie Musikunterricht, Unterricht in verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen, kürzere und längere Ausbildungsgänge, Seminare, Konzerte, Lehrmittel, Notenbearbeitungen und andere nicht gewinnorientierte Aktivitäten.

## KAPITEL II: MITGLIEDER

### **ARTIKEL 4**

1. Zum Verein gehören aktive Einzel- und Kollektivmitglieder und Passivmitglieder (Gönner).
2. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder ernennen.

### **ARTIKEL 5**

Als Einzelmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die bereit ist, sich für die Umsetzung der Vereinsziele entsprechend den Statuten engagieren will. Die Mitgliedschaft dauert für die Periode eines Jahres und ist Jahr für Jahr erneuerbar.

### **ARTIKEL 6**

1. Als Kollektivmitglied kann jeder Verein, jede Institution oder Organisation aufgenommen werden, der oder die sich für die Vereinsziele interessieren und sich an deren Umsetzung beteiligen wollen.
2. Jede juristische Person bezeichnet zwei Personen als Repräsentanten ihrer Organisation, die das Stimmrecht haben.

## **ARTIKEL 7**

Als Passivmitglied (Gönner) kann jede Einzelperson oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, sich für den Verein mittels geistlicher und/oder finanzieller Unterstützung einzusetzen, ohne sich dabei für die Umsetzung der statuarischen Aktivitäten zu engagieren.

## **ARTIKEL 8**

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird durch den Vorstand ausgesprochen auf Verlangen der interessierten Person oder auf Vorschlag eines Mitglieds und von der Mitgliederversammlung ratifiziert.

## **ARTIKEL 9**

Die aktiven Einzel- und Kollektivmitglieder (durch die bezeichneten Repräsentanten) üben ihr Stimmrecht an der Mitgliederversammlung aus.  
Die Passivmitglieder (Gönner) haben dort eine beratende Stimme.

## **ARTIKEL 10**

Jedes Mitglied kann seine Demission schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres mindestens einen Monat im Voraus, unter Erfüllung der statuarischen Pflichten, einreichen.

## **ARTIKEL 11**

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aussprechen, welches sich entgegen der Vereinsstatuten verhält.  
Der Ausschluss wird ohne Angabe von Gründen ausgesprochen und kann von Gesetzes wegen nicht angefochten werden.  
Gegen den Entscheid kann nur an der Mitgliederversammlung, welche der Vorstand innerhalb 3 Monaten nach seinem Ausschlussentscheid einberufen muss, ein Rekurs eingereicht werden.

## **KAPITEL III: VEREINSORGANE**

### **ARTIKEL 12**

Die Vereinsorgane sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kontrollorgan.

### **ARTIKEL 13**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den aktiven Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.  
Sie wird in den sechs folgenden Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres ordentlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentlich kann sie bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung beim Präsidenten verlangt.  
Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst ausgenommen die Fälle, in welchen nach dem Gesetz oder den Statuten eine absolute Mehrheit erforderlich ist.

## **ARTIKEL 14**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und das Kontrollorgan, verabschiedet den Jahresbericht der Vereinsaktivitäten und die Jahresrechnung, erteilt dem Vorstand Décharge, die Statutenänderungen und prüft im Allgemeinen alle Fragen, die für den Verein von Bedeutung sind.

## **ARTIKEL 15**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Er setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen, die für eine Amtsdauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und jeweils wieder wählbar sind.
3. Der Vorstand organisiert sich selber. Er setzt sich zusammen aus:
  - einem Präsidenten oder einer Präsidentin
  - einem Sekretär/Rechnungsführer oder einer Sekretärin/Rechnungsführerin
  - ein bis vier einfachen Mitgliedern

## **ARTIKEL 16**

Der Vorstand verwaltet den Verein, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, spricht sich aus für die Aufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern. Er beschliesst die Höhe der Jahresbeiträge, der Tarife, der Löhne der LehrerInnen und allgemeine Regelungen. Erfüllt alle Verträge gegenüber Dritten, die den Verein betreffen.

Der Vorstand repräsentiert den Verein gegenüber Dritten durch die kollektive Unterschrift eines Mitgliedes und des Rechnungsführers.

Er kann Kommissionen bilden, denen er bestimmte Aufgaben zur Umsetzung und gegebenenfalls, gewisse seiner Pflichten, delegiert.

## **ARTIKEL 17**

1. Das Kontrollorgan (Rechnungsrevisor) wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt und präsentiert dabei einen schriftlichen Rapport (Revision der Jahresrechnung).
2. Seine Kontrolle kann jederzeit ausgeübt werden.
3. Es ist wieder wählbar (jährlich).

## **KAPITEL IV: VEREINSMITTEL**

### **ARTIKEL 18**

Die Vereinsmittel werden gebildet durch:

- a) Die Mitgliederbeiträge der aktiven Einzel- und Kollektivmitgliedern und die Gönnerbeiträge der passiven Mitgliedern (Gönner), deren Beitragshöhe jährlich durch den Vorstand festgelegt wird.
- b) Der Vorstand kann Spenden und Legate zu Gunsten vom Verein annehmen.
- c) Die Erträge des Unterrichts und öffentlicher Veranstaltungen (Konzerte, usw....) und Erträge aus gemeinsamen Projekten, die vom Verein organisiert werden

- d) Und jede andere Aktivität, die im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins steht.

## **ARTIKEL 19**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 20**

1. Die vorliegenden Statuten können wie folgt abgeändert werden: durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der anwesenden und repräsentativen Mitglieder. Beschlüsse unterliegen einer relativen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und repräsentativen Mitglieder.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen in der Einberufung schriftlich aufgeführt werden. Zu Mitgliederversammlungen kann jederzeit einberufen werden, jedoch mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum.

### **ARTIKEL 21**

1. Die Auflösung des Vereins kann unter den gleichen Bedingungen durch eine Mitgliederversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird, ausgesprochen werden, wobei mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, so wird unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen und der Beschluss gefasst unabhängig der Anzahl aller anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger aktiver Rechnungssaldo an eine Institution überwiesen, die analoge Ziele wie jene des Vereins verfolgt.

### **ARTIKEL 22**

Für alle Fragen, die durch die hier vorliegenden Statuten nicht geregelt werden, sind die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 - 79 massgebend.

### **ARTIKEL 23**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung, die am 05.06.2010 in Aarberg stattgefunden hat, gebilligt.

Als Gründungsmitglieder waren anwesend:

Präsident: Markus Dolder  
Kassierin/Sekretärin: Filomena Ischy  
Einfaches Mitglied: Martin Jufer

Neuchâtel, den 07.06.2010